

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

(§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) der Stadt Bad Iburg

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.d.F.v. 17.12.2010, zuletzt geändert am 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Stadt Bad Iburg am 05.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Stadt Bad Iburg vom 09.02.2021 über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahren - Sondernutzungsgebührensatzung

Die Satzung der Stadt Bad Iburg vom 09.02.2021 über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahren - Sondernutzungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

Änderung der Satzung der Stadt Bad Iburg über die Ablösungsbeträge für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze vom 25.06.1987 zuletzt geändert am 21.06.2001

Die Satzung der Stadt Bad Iburg über die Ablösungsbeträge für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze vom 25.06.1987 zuletzt geändert am 21.06.2001 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

Änderung der Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 24.03.1999 zuletzt geändert am 21.06.2001

Die Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 24.03.1999 zuletzt geändert am 21.06.2001 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4

Änderung der Satzung der Stadt Bad Iburg über die Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltungsverbände Nr. 93 "Obere Bever" und Nr. 96 "Obere Hase" auf die Eigentümer der Grundstücke in der Stadt Bad Iburg, die nicht an die Regenwasserkanalisation angeschlossen sind vom 18.02.1982 zuletzt geändert am 03.12.1982

Die Satzung der Stadt Bad Iburg über die Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltungsverbände Nr. 93 "Obere Bever" und Nr. 96 "Obere Hase" auf die Eigentümer der Grundstücke in der Stadt Bad Iburg, die nicht an die Regenwasserkanalisation angeschlossen sind vom 18.02.1982 zuletzt geändert am 03.12.1982 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 4a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2023 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Bad Iburg, den 06.10.2023



Stadt Bad Iburg


GroÙe-Albers
Der Bürgermeister